



Nutzungsvereinbarung

für das Übungsgelände des IdF NRW

Zwischen

Feuerwehr	
Einheit	
PLZ Ort	
Kreis	
Regierungsbezirk	

- Nutzer/in -

und dem Land Nordrhein – Westfalen
vertreten durch das Institut der Feuerwehr NRW,
Wolbecker Straße 237, 48155 Münster

- IdF NRW / Eigentümer -

wird nachfolgende Nutzungsvereinbarung geschlossen. Diese muss dem IdF NRW **spätestens am 15. des Vormonats vor dem Nutzungszeitraum** unterschrieben per E-Mail unter nutzung@idf.nrw.de oder in Papierform vorliegen.

§ 1 Vertragsgegenstand und Beginn

Das IdF NRW gestattet dem/der Nutzer/in im nachfolgenden Zeitraum die Nutzung seines Übungsgeländes (Kötterstraße, 48157 Münster-Handorf) für Übungszwecke:

Datum	
Uhrzeit	

Als Kontaktperson bzw. Übungsleiter/in des/der Nutzers/in wird benannt:

Name, Vorname *	
Straße Nr. / Postfach *	
PLZ Ort *	
Telefon (mögl. mobil) *	
E-Mail *	

* Pflichtfelder

§ 2 Nutzungsentgelt

Es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 3 Übungsleiter/in

Die/der Nutzer/in haben eine verantwortliche Führungskraft als Übungsleiter/in zu benennen und diese mit der Nutzungsvereinbarung dem IdF NRW mitzuteilen.

§ 4 Nutzungsumfang

Die Anzahl der übenden Einsatzkräfte (Gesamtstärke einschließlich Übungsleiter/in und Beobachter/innen) wird nicht begrenzt, ist jedoch durch den/die Nutzer/in zu verantworten und von dem/der Übungsleiter/in an die jeweilige Übung anzupassen.

Die Einrichtungen der Übungshalle stehen nicht zur Verfügung.

Keine Fahrzeuge des IdF NRW

Alle Einsatzfahrzeuge sind vom/von der Nutzer/in mitzubringen. Fahrzeuge des IdF NRW können nicht genutzt werden!

Darstellungsmittel

- Keine Herausgabe und Nutzung von mobilen Nebelmaschinen, Wärmebild- oder Videokameras sowie Übungspuppen des IdF NRW
- Keine Herausgabe und Nutzung der Übungsstrahler des IdF NRW
- Keine Herausgabe und Nutzung von Beladungen der Fahrzeuge des IdF NRW

Toiletten

Ein Container mit den Toiletten steht auf dem Übungsgelände für die Wochenendnutzung zur Verfügung.

Verhalten Im Übungsgelände

Die Inhalte der beigefügten Anlage 1 sind ebenfalls verbindliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

Kein Speisesaal - keine Verpflegung

Eine Verpflegung am Wochenende wird vom IdF NRW nicht gestellt. Eine Nutzung des Speisesaals ist nicht möglich. Alle Getränke, Speisen und Geschirr sind von dem/der Nutzer/in selbst mitzubringen.

Müllentsorgung

Es stehen keine separaten Müllabwurfbehälter zur Verfügung. Ggf. anfallender Abfall ist durch den/die Nutzer/in selbst zu entsorgen.

§ 5 Einweisung

Für die Nutzung des Übungsgeländes ist die Teilnahme an einer Einweisungsveranstaltung aus organisatorischen und sicherheitstechnischen Gründen notwendig. Ausnahmen von dieser Regelung können nur vom IdF NRW zugelassen werden. Zudem erfolgt bei dieser Veranstaltung die Übergabe der Schlüssel, die zur Nutzung des Übungsgeländes notwendig sind.

Der Einweisungstermin wird vom IdF NRW rechtzeitig vor Beginn der Nutzung – **nach Eingang der unterschriebenen Nutzungsvereinbarung beim IdF NRW** (vorzugsweise elektronisch an nutzung@idf.nrw.de) – siehe § 10 – bekannt gegeben. Die Einweisung findet im Regelfall am letzten Mittwoch des Vormonats vor dem Nutzungszeitraum in der Außenstelle des IdF NRW statt.

**Institut der Feuerwehr NRW
- Außenstelle -
Galgheide 7
48291 Telgte**

§ 6 Arbeitsschutz

Dem/der Übungsleiter/in obliegt unter anderem die Beachtung des Arbeitsschutzes bei den Übungen. Einzelmaßnahmen des Arbeitsschutzes sind insbesondere:

1. Die Vorbereitung und Durchführung von Übungen haben unter Beachtung der gültigen und in Nordrhein-Westfalen eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften zu erfolgen.

2. Neben den Feuerwehr-Dienstvorschriften sind die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die UVV „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49), zu beachten.
3. Die an der Übung beteiligten Personen, die sich im Gefährdungsbereich aufhalten, haben den Gefährdungen entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Dies betrifft auch die aufsichtführende, anleitende Person, welche den Umfang der erforderlichen Schutzausrüstung festlegt.

§ 7 Veröffentlichung von Bild- und Tondokumenten

Der/die verantwortliche Übungsleiter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass keine während der Nutzung der Übungshalle gefertigten Bild- und Tondokumente in elektronischer Form veröffentlicht werden (Internet). Ansonsten sind bei Aufnahmen die Persönlichkeitsrechte der übenden Einsatzkräfte zu beachten. Berichterstattungen, z. B. in den lokalen Printmedien (Tagesszeitungen) sind vor einer Veröffentlichung mit dem IdF NRW abzustimmen.

§ 8 Haftung

Das IdF NRW überlässt dem/der Nutzer/in die Übungshalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, die Geräte und Räume vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Das IdF NRW übernimmt gegenüber dem/der Nutzer/in oder Dritten über die gesetzlichen Haftungspflichten hinaus keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

Der/die Nutzer/in haften gegenüber dem IdF NRW sowie gegenüber Dritten entsprechend der gesetzlichen Haftungspflichten für die durch den/die Nutzer/in verursachten Schäden.

Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des IdF NRW als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der/die Nutzer/in stellen das IdF NRW frei von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter (z.B. Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr, weitere übende Einheiten, etc.), welche auf Veranlassung oder mit Zustimmung des/der Nutzers/in an den Übungen teilnehmen oder die dem/der Nutzer/in überlassenden Einrichtungen und Übungsobjekte des IdF NRW nutzen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des IdF NRW. Etwaige Haftungsansprüche Dritter gehen auf den/die Nutzer/in über.

§ 9 Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, die Nutzungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der/die Nutzer/in kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung kein wichtiger Grund vorliegt und aus dieser Kündigung des Nutzungsrechtes keine Ansprüche herleiten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Sonstiges

Diese Nutzungsvereinbarung ist spätestens zum 15. des Vormonats vor dem Nutzungszeitraum an das IdF NRW unterschrieben durch den/die Nutzer/in zu übersenden (vorzugsweise elektronisch an nutzung@idf.nrw.de). Sollte die Vereinbarung zum Stichtag nicht vorliegen, behält es sich das IdF NRW vor, den Termin an andere Interessenten zu vergeben.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Teile des Vertrages gleichwohl. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine andere wirksame Regelung, wie sie die Vertragsschließenden bei billiger Berücksichtigung ihrer Interessen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Vorstehendes gilt für den Fall einer Regelungslücke im Vertrag entsprechend.

Ort, Datum	Ort, Datum Münster,
Für den/die Nutzer/in	Für das IdF NRW
<hr/> Unterschrift und Dienststempel/Dienstsiegel	<hr/> Unterschrift und Dienststempel/Dienstsiegel

Kurzinformation

Diese Kurzinformation dient als erster Überblick über die Rahmenbedingungen zur Nutzung des Übungsgeländes (Kötterstraße, 48157 Münster-Handorf). Die komplette Nutzungsanleitung mit weiterführenden Informationen zum Gelände und den Objekten wird dem/der Nutzer/in bei der Übergabe leihweise für die Dauer der Nutzung zur Verfügung gestellt.

Es gelten folgende **Nutzungszeiten**:

Samstag	von	08:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Sonntag	von	08:00 Uhr	bis	18:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Lärmentwicklung auf ein Minimum zu begrenzen. Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten ist **nicht** gestattet.

Fahrten im Außengelände

Im Außengelände gilt die StVO mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal 20 km/h. Die Verkehrsschilder sind zu beachten. Alarmfahrten zu Übungszwecken sind nicht gestattet. Die Fahrzeugführer/innen müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein!

Übungen - Löscheinsätze -

Trockene Übungen sind ohne Einschränkungen an und in allen Gebäuden und Anlagen möglich. Nasse Übungen sind in den Gebäuden und Anlagen ausnahmslos nicht zulässig. Im Bereich der Außenanlagen und Grünflächen kann mit Wasser gearbeitet werden. Die Entwässerung erfolgt über den Regenwasserkanal, der in einem Bach endet.

„Achtung! Hier darf kein kontaminiertes Löschwasser eingeleitet werden!“

Löschwasser

Im Übungsgelände ist eine eigene Wasserversorgung mit Brauchwasser (kein Trinkwasser) eingerichtet. Wasserentnahmestellen am offenen Gewässer sind ebenfalls vorhanden. Zum Befüllen der Löschwasserbehälter in den Fahrzeugen steht kein Trinkwasser zur Verfügung. Hier kann ebenfalls nur das Brauchwasser genutzt werden.

Der Einsatz von Schaum- oder Pulver-Löschmitteln sind im Übungsgelände nicht gestattet. Es darf nur Wasser als Löschmittel eingesetzt werden.

Übungen - Lagedarstellung -

Für die Lagedarstellung darf kein Feuer gezündet und kein chemisches Löschmittel zu Löschzwecken verwendet werden!

Übungen - technische Hilfeleistung -

Im Rahmen der technischen Hilfeleistung dürfen die im Folgenden als Übungsanlagen beschriebenen Einrichtungen genutzt werden. Die Anlagen sind an ihren Standorten zu belassen und nicht zu verändern (zerlegen, zerschneiden etc.).

Die vom/von der Nutzer/in mitgebrachten PKW können auf dem gekennzeichneten Zerschneideplatz (Oststraße) zerlegt werden. Hierzu sind die Fahrzeuge vorher von Betriebsmitteln (Öl, Kraftstoff, Batterien etc.) zu befreien. Nach dem Zerlegen ist eine fachgerechte Entsorgung durch den/die Nutzer/in zu veranlassen. Der Zerschneideplatz ist zu reinigen.

Übungen am Objekt

Die Übungsobjekte sind an ihren Standorten zu belassen und dürfen nicht verändert werden. Nach der Benutzung sind sie wieder in den Originalzustand zu bringen.

Sprechfunkverkehr im Außengelände

Sprechfunkverkehr Anmeldung

Im Vorfeld sind die geplanten Funkgruppen (Digital TMO/DMO) oder die geplanten Funkkanäle (Analog 2m/4m) **spätestens 7 Tage vor Nutzung des Außengeländes anzumelden**. Hierfür nutzen Sie bitte die E-Mailadresse nutzung@idf.nrw.de und melden sich dort unter dem Betreff „Rufgruppen für die Nutzung des AG am Wochenende“. Dort teilen Sie uns Ihren Termin, Ihre Organisation sowie Ihre Rufgruppen- und oder Kanalwünsche mit.

Verwendung Digitalfunk

Grundsätzlich ist die Nutzung des TMO (Netzbetrieb) im gesamten Außengelände und innerhalb der Gebäude gesichert. Es sind deshalb auf dem Übungsgelände vorrangig die folgenden anzumeldenden TMO-Gruppen zu nutzen:

IdF_01 bis IdF_14.

Bei Störungen im TMO oder bei taktischer Notwendigkeit stehen folgende anzumeldende DMO-Gruppen auf dem Übungsgelände zur Verfügung:

307_F bis 316_F*; 403_K* und 404_K*; 603_R* bis 607_R**

Übungen mit hohen Antennenhöhen im DMO (Gateway/Repeater) über eine DL oder über das Dach der Übungshalle, haben zu unterbleiben. Im Freien ist vorrangig TMO zu nutzen.

Die Feuerwehren können nach Freigabe Ihrer Heimat TTB auch ihre eigene Rufgruppen, falls örtlich verfügbar, nutzen.

Sollte sich auf der verwendeten Rufgruppe bereits ein anderer Funkteilnehmer befinden, ist unbedingt eine andere Rufgruppe einzustellen.

Verwendung Analogfunk

Für die Verwendung des Analogfunks steht der anzumeldende 4m-Kanal 470 WO zur Verfügung.

Im 2m-Band ist das Funken auf folgenden anzumeldenden Kanälen möglich:

25 WU, 31 WU, 32 WU, 34 WU, 50 WU, 53 WU, 55 WU, 56 WU

Die nicht aufgeführten Kanäle werden eventuell noch von benachbarten Kreisen und Städten genutzt und dürfen nicht verwendet werden.

Sollte sich auf dem verwendeten Kanal bereits ein anderer Funkteilnehmer befinden, ist unbedingt ein Kanalwechsel vorzunehmen.